



Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

Stadt Eisenach

Herrn Oberbürgermeister Matthias Doth o.V.i.A.

Markt 1

99817 Eisenach

|   |                 |
|---|-----------------|
| Stadtverwaltung Eisenach<br>Oberbürgermeister |                 |
| 23. JUNI 2008                                 |                 |
| PE-Nr.<br>1342                                | weiter an<br>11 |

Geschäftszeichen  
33-1546-140/2008  
VIS: 40829/2008

Ihr Antrag vom  
24. April 2008

Telefon  
0361 - 37 93 516

Datum

17.06.08

**Gewährung einer Bedarfszuweisung aus dem Landesausgleichsstock zur Deckung von Fehlbeträgen des Verwaltungshaushalts der Stadt Eisenach**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach § 27 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 259) wird der Stadt Eisenach eine Bedarfszuweisung zur Deckung von Fehlbeträgen des Verwaltungshaushalts 2007 aus Mitteln des Landesausgleichsstocks 2008 in Höhe von

**597.742 Euro**

**(fünfhundertsiebenundneunzigtausendsiebenhundertzweiundvierzig)**

gewährt.

Die Bewilligung erfolgt entsprechend der Ziffer I der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Bedarfszuweisungen nach § 27 ThürFAG (VV-Bedarfszuweisungen) vom 15. Januar 1998 (ThürStAnz 8/1998 S. 326), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschriften vom 27. Februar 2002 (ThürStAnz 11/2002 S. 847-848) zur Deckung von Fehlbeträgen des Verwaltungshaushalts.

Die Gewährung erfolgt auf der Grundlage des entstandenen Fehlbetrages im Verwaltungshaushalt 2007 der Stadt Eisenach i.H.v. 896.612,75 Euro, der gleichzeitig die Bemessungsgrundlage darstellt.

Auf diese Summe wird die Bedarfszuweisung i.H.v. zwei Dritteln als Zuschuss gewährt. Die Berechnung der Bedarfszuweisung ergibt sich aus dem beiliegenden Vermerk vom 3. Juni 2008 - Az.: 33-1546-140/2008, der Bestandteil dieses Bescheides ist.

Die Bewilligung der Bedarfszuweisung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung. Eine Rückforderung der Bedarfszuweisung bleibt vorbehalten, falls nachträglich Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten festgestellt werden, die für die Bemessung der Bedarfszuweisung von Bedeutung waren. Außerdem wird die Stadt ausdrücklich auf das Prüfungsrecht durch die Rechtsaufsichtsbehörde und den Thüringer Rechnungshof hingewiesen.

Bezüglich der Verpflichtung zur Aufstellung und Fortschreibung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes wird auf § 53 Absatz 4 Thüringer Kommunalordnung hingewiesen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15 in 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 3 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Frank Niebur

Anlagen: - Vermerk über die Festsetzung der Bedarfszuweisung  
- Eingangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht

**Berechnung der Bedarfszuweisung zur Deckung von Fehlbeträgen des Verwaltungshaushalts nach Ziffer I der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Bedarfszuweisungen**

(VV-Bedarfszuweisungen vom 15. Januar 1988 (ThürStAnz. 8/1998 S. 326), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2002 (ThürStAnz 11/2002 S. 847))

**Stadt Eisenach**

**1. Rechnungsergebnisse Verwaltungshaushalt im Haushaltsjahr 2007**

|   |  |                    |
|---|--|--------------------|
| 1.1 Soll-Einnahmen                            |  | 77.421.749,62 Euro |
| 1.2 Zuführung vom Vermögenshaushalt           |  | 896.612,75 Euro    |
| 1.3 Soll-Ausgaben                             |  | 77.421.749,62 Euro |
| 1.4 Zuführung zum Vermögenshaushalt (Gr. 300) |  | 0,00 Euro          |

**2. Bemessungsgrundlage für die Bedarfszuweisung**

|  |                              |                 |
|--|------------------------------|-----------------|
| 2.1 Zuführung vom Vermögenshaushalt                      |                              | 896.612,75 Euro |
| 2.2 - Zuführung zum Vermögenshaushalt                    | (VV Ziff. I Nr. 2.4 Satz 4a) | 0,00 Euro       |
| 2.3 - veranschlagte Zuführung zum VwH                    | (VV Ziff. I Nr. 2.4 Satz 4b) | 0,00 Euro       |
| 2.4 - Nichtbeachtung von Veranschlagungsgrundsätzen      | (VV Ziff. I Nr. 2.4 Satz 4c) | 0,00 Euro       |
| 2.5 - überschießende Rücklagebestände                    | (VV Ziff. I Nr. 2.4 Satz 4d) | 0,00 Euro       |
| Ausgaben VwH 2005  | 73.900.067,07 Euro           |                 |
| Ausgaben VwH 2006  | 74.740.497,31 Euro           |                 |
| Ausgaben VwH 2007  | 77.421.749,52 Euro           |                 |
| Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 GemHV                   | 1.507.082,09 Euro            |                 |
| Rücklagebestand zum 31.12.2007                           | 0,00 Euro                    |                 |
| Sonderrücklagen  | 0,00 Euro                    |                 |
| 2.6 - Zuschüsse an kommunale wirtschaftliche Unternehmen | (VV Ziff. I Nr. 2.4 Satz 4e) | 0,00 Euro       |
| 2.7 Zwischenergebnis                                     |                              | 896.612,75 Euro |
| 2.8 + 2007 im VwH vereinnahmte Überbrückungshilfe        | (VV Ziff. I Nr. 2.4 Satz 5)  | 0,00 Euro       |
| 2.9 Bemessungsgrundlage der Bedarfszuweisung             |                              | 896.612,75 Euro |

**3. Berechnung der Bedarfszuweisung**

|   |                     |
|---|---------------------|
| 2/3 aus der Bemessungsgrundlage Zeile 2.9 | 597.741,83 Euro     |
| <b>Bedarfszuweisung gerundet:</b>         | <b>597.742 Euro</b> |